

Erlass vom 30. August 2011 zur Einrichtung der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) mit 1. September 2011

Am 30. November 2010 hat der Nationalrat das Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Gerichtsorganisationsgesetz zur Stärkung der strafrechtlichen Kompetenz geändert werden (**strafrechtliches Kompetenzpaket – sKp**), beschlossen, mit welchem ua. mit 1. September 2011 am Sitz der Oberstaatsanwaltschaft Wien für das gesamte Bundesgebiet unter der Bezeichnung „**Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption**“ (**WKStA**) eine zentrale Staatsanwaltschaft eingerichtet wird.

Das Bundesgesetz ist am 23. Dezember 2010 als BGBl. I Nr. 108/2010 kundgemacht worden.

Mit dem Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975 geändert wird, BGBl. I Nr. 67/2011, erfolgten weitere Änderungen in der StPO, um den Zuständigkeitsübergang auf die WKStA bis 1. September 2012 zu mildern. Damit soll ermöglicht werden, dass die neuen Strukturen der WKStA (personell, sachlich sowie Ausbildungsstandards) unter noch nicht vollständiger Auslastung aufgebaut werden können. Demnach werden der WKStA mit 1. September 2011 die Kernkompetenzen, d.h. Wirtschaftsdelikte mit besonders hohem Schaden (§ 20a Abs. 1 Z 1 StPO), Korruptionsdelikte (§ 20a Abs. 1 Z 5 StPO) und „Bilanzfälschungsdelikte“ solcher Unternehmen, die über ein Stammkapital von zumindest 5 000 000 Euro oder über mehr als 2000 Beschäftigte verfügen (§ 20a Abs. 1 Z 6 StPO), zugewiesen. Die übrigen Zuständigkeiten werden hingegen erst mit 1. September 2012 wirksam werden.

Zur Information über die mit diesen Bundesgesetzen geänderten strafrechtlichen Bestimmungen, die mit 1. September 2011 bzw. 1. September 2012 in Kraft treten werden, bringt das Bundesministerium für Justiz den Gerichten und Staatsanwaltschaften die Gesetzestexte samt den Bezug habenden Gesetzesmaterialien zur Kenntnis.

Hinsichtlich der Veröffentlichung der Einstellungsbegründungen in der Ediktsdatei gemäß § 35a StAG wird ein gesonderter Erlass ergehen.

Im Überblick lassen sich folgende Neuerungen hervorheben, zu deren Erläuterung größtenteils

auf die Gesetzesmaterialien verwiesen werden kann; ergänzende Bemerkungen verstehen sich unvorgreiflich der unabhängigen Rechtsprechung:

I. Einrichtung einer Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA)

Gemäß § 2a Abs. 1 StAG wird zur wirksamen bundesweiten Verfolgung von Wirtschaftskriminalität, Korruption und entsprechenden Organisationsdelikten, zur Führung von großen und komplexen Verfahren wegen Wirtschaftsstrafsachen und wegen Missbrauchs der Amtsgewalt gemäß § 302 StGB sowie zur Wahrnehmung zentraler Funktionen im Bereich der justiziellen Rechtshilfe und der Zusammenarbeit mit den zuständigen Einrichtungen der Europäischen Union sowie den Justizbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union wegen solcher Straftaten mit 1. September 2011 am Sitz der Oberstaatsanwaltschaft Wien für das gesamte Bundesgebiet unter der Bezeichnung „Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption“ (WKStA) eine zentrale Staatsanwaltschaft eingerichtet.

II. Zuständigkeit (§§ 20a, 20b StPO)

Die Zuständigkeit der WKStA ist in den §§ 20a, 20b StPO geregelt. Diese Bestimmungen sehen eine Kombination zwischen gesetzlich festgelegter Eigenzuständigkeit (§ 20a Abs. 1 StPO - Deliktskatalog) und der Möglichkeit der WKStA, bestimmte Verfahren nach vorhersehbaren Kriterien an sich ziehen zu können (§ 20b StPO - „Opt-In-Möglichkeit“), vor.

Im Übrigen ist die WKStA auch für das Verfahren wegen Rechtshilfe oder strafrechtlicher Zusammenarbeit mit den zuständigen Einrichtungen der Europäischen Union sowie mit den Justizbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union wegen der in § 20a Abs. 1 StPO erwähnten Straftaten zuständig, wobei die Bestimmung insoweit extensiv auszulegen ist, als die „internationale“ Zuständigkeit der WKStA nicht bloß auf den EU-Raum beschränkt ist. Weiters ist sie zentrale nationale Verbindungsstelle gegenüber OLAF und Eurojust, soweit Verfahren wegen derartiger Straftaten betroffen sind.

a) § 20a Abs. 1 StPO - Deliktskatalog

§ 20a Abs. 1 StPO sieht eine besondere sachliche und örtliche Zuständigkeit der WKStA für die taxativ aufgezählten Delikte vor.

Diese Zuständigkeit der WKStA umfasst für das gesamte Bundesgebiet die Leitung des Ermittlungsverfahrens, dessen Beendigung im Sinne des 10. und 11. Hauptstücks sowie die Einbringung der Anklage und deren Vertretung im Hauptverfahren und im Verfahren vor dem Oberlandesgericht wegen der in § 20a Abs. 1 StPO genannten Vergehen oder Verbrechen.

Im Hinblick auf § 514 Abs. 17 StPO idF BGBl. I Nr. 67/2011 umfasst dieser

Zuständigkeitskatalog mit **1. September 2011** folgende Delikte:

- **§ 20a Abs. 1 Z 1 StPO:** Veruntreuung, schwerer oder gewerbsmäßig schwerer Betrug, betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch, Untreue, Förderungsmissbrauch und betrügerische Krida, soweit auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass der durch die Tat herbeigeführte Schaden 5 000 000 Euro übersteigt (§§ 133 Abs. 2 zweiter Fall, 147 Abs. 3, 148 2. Fall, 148a Abs. 2 zweiter Fall, § 153 Abs. 2 zweiter Fall, 153b Abs. 4 und 156 Abs. 2 StGB);
- **§ 20a Abs. 1 Z 5 StPO:** Geschenkkannahme durch Machthaber (§ 153a StGB), wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren (§ 168b StGB), Geschenkkannahme durch Bedienstete oder Beauftragte (§ 168c Abs. 2 StGB) und soweit auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass die Tat in Bezug auf einen 3 000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begangen wurde, Bestechlichkeit (§ 304 StGB), Vorteilsannahme (§ 305 StGB), Vorbereitung der Bestechlichkeit oder der Vorteilsannahme (§ 306 StGB), Bestechung (§ 307 StGB), Vorteilszuwendung (§ 307a StGB), Vorbereitung der Bestechung (§ 307b StGB) und Verbotene Intervention (§ 308 StGB);
- **§ 20a Abs. 1 Z 6 StPO:** Vergehen gemäß § 255 Aktiengesetz, BGBl. Nr. 98/1965, § 122 GmbH-Gesetz, RGBl. Nr. 58/1906, § 89 Genossenschaftsgesetz, RGBl. Nr. 70/1873 § 37 Immobilien-Investmentfondsgesetz, BGBl. I Nr. 80/2003, § 44 Investmentfondsgesetz, BGBl. Nr. 532/1993, § 15 Kapitalmarktgesetz, BGBl. Nr. 625/1991, § 43 ORF-Gesetz, BGBl. Nr. 379/1984, § 41 PSG, BGBl. Nr. 694/1993, § 64 SE-Gesetz, BGBl. I Nr. 67/2004, § 18 SpaltG, BGBl. Nr. 304/1996, und § 114 VAG, BGBl. Nr. 569/1978, jeweils jedoch nur soweit die betroffene Gesellschaft über ein Stammkapital von zumindest 5 000 000 Euro oder über mehr als 2.000 Beschäftigte verfügt, sowie Verfahren gemäß § 48b BörseG, BGBl. Nr. 555/1989;
- **§ 20a Abs. 1 Z 8 StPO:** Geldwäscherei (§ 165 StGB), soweit die Vermögensbestandteile aus einer in den vorstehenden Ziffern genannten Straftat herrühren;
- **§ 20a Abs. 1 Z 9 StPO:** Kriminelle Vereinigung oder kriminelle Organisation (§§ 278 und 278a StGB), soweit die Vereinigung oder Organisation oder die Begehung auf eine der in den vorstehenden Ziffern genannten Straftaten ausgerichtet ist.

Nach der Übergangsbestimmung des § 516 Abs. 7 StPO idF BGBl. I Nr. 67/2011 ist die WKStA für Ermittlungsverfahren zuständig, die bei der KStA am 31. August 2011 anhängig sind oder nach diesem Zeitpunkt wegen den zuvor genannten Straftaten anfallen.

Unter dem „Anfall“ eines Strafverfahrens ist in diesem Zusammenhang der „Eingang“ (Einlangen einer Anzeige/eines Berichts, Eröffnung eines Strafverfahrens von Amts wegen) einer Straftat (eines Faktums), welche in die Eigenzuständigkeit der WKStA fällt, zu verstehen. Bei Strafverfahren, die bereits vor dem 1. September 2011 (bzw. 1. September 2012) bei einer anderen Staatsanwaltschaft anhängig waren, kann bloß durch das Anfallen eines neuen Faktums nach dem jeweiligen Stichtag im Sinne des § 20a Abs. 1 StPO oder den neuen Anfall eines weiteren Faktums, das nach dem Grundsatz der Zusammenrechnung (§ 29 StGB) nunmehr die Kriterien des § 20a Abs. 1 StPO erfüllen würde, eine Zuständigkeit der WKStA gegeben sein. Bei bloßem Überschreiten des Schadensbetrags von 5 000 000 Euro, aber im Wesentlichen unverändertem historischem Lebenssachverhalt kommt es zu keinem Übergang der Zuständigkeit.

Weiters kann die Oberstaatsanwaltschaft Wien nach § 516 Abs. 8 StPO Ermittlungsverfahren, die am 1. September 2011 bei einer Staatsanwaltschaft in ihrem Sprengel wegen der in § 20a Abs. 1 StPO in der Fassung BGBl. I Nr. 108/2010 genannten Straftaten anhängig sind, der zuständigen Staatsanwaltschaft abnehmen und der WKStA übertragen, soweit dies aus den in § 20b Abs. 1 StPO genannten Gründen und zur Wahrung der Kontinuität des Ermittlungsverfahrens erforderlich ist. Subjektiv oder objektive konnexe Strafverfahren, die vor dem Tag des Inkrafttretens der Bestimmungen über die Eigenzuständigkeit der WKStA gesondert geführt wurden, sind ohne „Neuanfall“ eines Faktums nach § 20a Abs. 1 StPO jedenfalls von der bisher verfahrensführenden Staatsanwaltschaft fortzuführen.

Mit **1. September 2012** erfolgt eine Erweiterung des Zuständigkeitskataloges um folgende Delikte:

- **§ 20a Abs. 1 Z 2 StPO:** Betrügerisches Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen und Zuschlägen nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, soweit auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass das Ausmaß der vorenthaltenen Beiträge oder Zuschläge 5 000 000 Euro übersteigt (§ 153d Abs. 2 und 3 StGB) und Organisierte Schwarzarbeit (§ 153e StGB);
- **§ 20a Abs. 1 Z 3 StPO:** Grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen gemäß § 159 Abs. 4 StGB, in den Fällen des § 159 Abs. 4 Z 1 und 2 StGB jedoch nur, soweit auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass der Befriedigungsausfall 5 000 000 Euro übersteigt;
- **§ 20a Abs. 1 Z 4 StPO:** Ketten- oder Pyramidenspiele gemäß § 168a Abs. 2 StGB;
- **§ 20a Abs. 1 Z 7 StPO:** in die Zuständigkeit der Gerichte fallende Finanzvergehen, soweit auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass der strafbestimmende Wertbetrag 5 000 000 Euro übersteigt;

Nach der Übergangsbestimmung des § 516 Abs. 7a StPO idF BGBl. I Nr. 67/2011 ist die WKStA für diese Straftaten zuständig, soweit das Ermittlungsverfahren betreffend einer solchen Straftat, nach dem 31. August 2012 angefallen ist. Die oben angeführten Ausführungen zu § 516 Abs. 7 StPO gelten sinngemäß.

b) § 20b StPO „Opt-In-Möglichkeit“

Neben der in § 20a Abs. 1 StPO normierten Eigenzuständigkeit sieht § 20b StPO vor, dass die WKStA bestimmte Strafverfahren an sich ziehen kann. Die Kriterien dieser Verfahren werden für Wirtschaftsstrafsachen durch § 20b Abs. 1, Abs. 2 StPO, für den Bereich der Amts- und Korruptionsdelikte durch § 20b Abs. 3 StPO festgelegt.

Demnach kann die WKStA eine Wirtschaftsstrafsache der zuständigen Staatsanwaltschaft abnehmen und diese an sich ziehen, soweit zur wirksamen und zügigen Führung besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens oder Erfahrungen mit solchen Verfahren erforderlich erscheinen (§ 20b Abs. 1 StPO). Wirtschaftsstrafsachen in diesem Sinn sind Verfahren wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen im Zusammenhang mit unternehmerischer Tätigkeit, die durch ihren Umfang oder die Komplexität oder die Vielzahl der Beteiligten des Verfahrens, die involvierten Wirtschaftskreise oder das besondere öffentliche Interesse an der Aufklärung der zu untersuchenden Sachverhalte gekennzeichnet sind (§ 20b Abs. 2 StPO). Für die Amts- und Korruptionsdelikte normiert § 20b Abs. 3 StPO, dass die WKStA nach § 20b Abs. 1 StPO Verfahren wegen § 302 StGB sowie nach §§ 304 bis 308 StGB, soweit die Tat in Bezug auf einen 3 000 Euro nicht übersteigenden Wert des Vorteils begangen wurde, an sich ziehen kann, wenn wegen der Bedeutung der aufzuklärenden Straftat oder der Person des Tatverdächtigen ein besonderes öffentliches Interesse besteht (es empfiehlt sich eine Orientierung an § 8 Abs. 1 StAG).

Ist ein Verfahren bei einer Staatsanwaltschaft anhängig, welches den zuvor geschilderten Kriterien entspricht und von der WKStA effizienter und zügiger geführt werden könnten, so hat die verfahrensführende Staatsanwaltschaft der WKStA unverzüglich hierüber zu berichten.

Ein Bericht in dem genannten Sinn bedarf der Genehmigung des Leiters der Staatsanwaltschaft. Er hat eine klare Beschreibung des Verdachts (Tenor) und des diesem zugrundeliegenden Sachverhalts unter Anschluss der zur Beurteilung erforderlichen Aktenbestandteile (in Kopie) sowie eine Begründung für das Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen des § 20b StPO zu enthalten. Er ist tunlichst auf elektronischem Weg bzw. unter Nutzung der Möglichkeiten der Verfahrensautomation Justiz (VJ) zu übermitteln.

Nach Einlangen eines Berichts im Sinne des § 20b Abs. 4 StPO hat die WKStA ehest möglich die Entscheidung zu treffen, ob sie das Strafverfahren an sich zieht. Im Falle einer ablehnenden Entscheidung ist diese ebenfalls in Berichtsform unter Darlegung der

maßgeblichen Entscheidungsgründe der entsprechenden Staatsanwaltschaft mitzuteilen. Bei einer Übernahme des Strafverfahrens hat unverzüglich eine Verständigung der ehemals verfahrensführenden Staatsanwaltschaft sowie gegebenenfalls (insbesondere in Fällen mit aufrechter Untersuchungshaft) des bezughabenden Landesgerichts zu erfolgen, die keiner Begründung bedarf.

Bis zu einer Entscheidung der WKStA hat die berichtende Staatsanwaltschaft jedenfalls weiterhin die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Bei einer Übernahme des Verfahrens ist die WKStA auch in diesen Fällen für die Leitung des Ermittlungsverfahrens, dessen Beendigung im Sinne des 10. und 11. Hauptstücks sowie die Einbringung der Anklage und deren Vertretung im Hauptverfahren und im Verfahren vor dem Oberlandesgericht zuständig.

Von Amts wegen kann die WKStA ein Strafverfahren nur bei einer Verdachtslage im Sinne des § 20a Abs 1 StPO - somit bei ausdrücklicher Eigenzuständigkeit - einleiten, während die „Opt-In-Möglichkeit“ jedenfalls auf bereits bei einer anderen Staatsanwaltschaft anhängige Strafverfahren beschränkt ist.

III. Zusammenhang (§§ 20a Abs. 4, 26, 27 StPO)

Die Aufgabe der WKStA liegt in der Verfolgung von großen Wirtschafts- und Korruptionsstrafsachen. Zur Gewährleistung des Einsatzes der Ressourcen der WKStA für diesen Bereich der Ermittlungsverfahren, hat sie nach § 20a Abs. 4 erster Satz StPO ausschließlich in den Fällen des Zusammenhangs von Straftaten, die im Deliktskatalog des § 20a Abs. 1 StGB genannt sind, nach den §§ 26 und 27 StPO vorzugehen. Dementsprechend ist für die WKStA auch eine Abtretung eines Verfahrens wegen einer Straftat nach § 20a Abs. 1 StPO an eine andere Staatsanwaltschaft nach § 26 StPO ausgeschlossen.

Hinsichtlich der Taten, die nicht in die Eigenzuständigkeit der WKStA nach § 20a Abs. 1 StPO fallen („andere Taten“ i.S. des § 20a Abs. 4 zweiter Satz StPO), hat diese das Verfahren zu trennen und der sonst zuständigen Staatsanwaltschaft abzutreten, soweit ihre Zuständigkeit nicht gemäß § 20b StPO begründet wäre.

Dementsprechend haben die Staatsanwaltschaften der WKStA auch nur Ermittlungsverfahren wegen Straftaten abzutreten, die im Deliktskatalog des § 20a Abs. 1 StPO genannt sind. Nötigenfalls ist zuvor mit einer Trennung des Verfahrens vorzugehen, es sei denn, dass nach § 26 Abs. 3 StPO vorzugehen wäre (Wenn das Verfahren wegen der Straftaten, die eine Zuständigkeit der WKStA begründen würde, im Hinblick auf die Dauer und den Umfang der Ermittlungen oder das Gewicht der Straftat von untergeordneter Bedeutung ist).

Fälle des § 20b StPO sind im Übrigen jedoch zu berücksichtigen und können aus Zweckmäßigkeitsgründen sehr wohl gemeinsam mit Fakten nach § 20a Abs. 1 StPO zur Übernahme angeboten bzw. bei der WKStA gemeinsam geführt werden.

Die Staatsanwaltschaft, die zuerst von einer Straftat im Sinne des § 20a Abs. 1 StPO Kenntnis erlangt, hat die keinen Aufschub duldenden Anordnungen zu treffen und das Verfahren an die WKStA abzutreten, wobei diese grundsätzlich zu einem möglichst frühen Zeitpunkt die in ihre Zuständigkeit fallenden Verfahren übernehmen soll.

IV. Zuständigkeitskonflikt (§ 28a StPO)

§ 28a StPO legt die Kompetenz der Generalprokuratur für Zuständigkeitskonflikte bei Verfahren der WKStA fest, die nicht nur in den Fällen eines Zuständigkeitskonflikts zwischen der – bundesweit zuständigen - WKStA und anderen Staatsanwaltschaften, sondern auch in den Fällen entscheiden soll, in denen der WKStA aus den Gründen des § 28 StPO ein Verfahren abgenommen werden soll.

V. Berichte der Kriminalpolizei (§ 100a StPO)

Gemäß § 100a Abs. 1 StPO hat die Kriminalpolizei der WKStA über jeden Verdacht einer im § 20a Abs. 1 StPO erwähnten Straftat gemäß § 100 Abs. 2 Z 1 StPO zu berichten. Das bedeutet, dass sie – wie allgemein sonst im Falle des Verdachts eines schwer wiegenden Verbrechens oder einer Straftat von besonderem öffentlichem Interesse – schon zu Beginn des Verfahrens einen Anfallsbericht zu erstatten hat.

Hervorzuheben ist zudem die Pflicht der anderen Staatsanwaltschaften, die WKStA in vollem Umfang zu unterstützen, wobei diese aus Zweckmäßigkeitsgründen und zur Vermeidung von Verzögerungen andere Staatsanwaltschaften um Durchführung einzelner Ermittlungs- oder sonstiger Amtshandlungen ersuchen kann (§ 100a Abs. 2 StPO).

VI. Berichtswesen (§ 2a Abs. 3 StAG)

Für die WKStA sind die für die Staatsanwaltschaften geltenden Bestimmungen des StAG sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass sie über Strafverfahren, an denen wegen der Bedeutung der aufzuklärenden Straftat oder der Person des Tatverdächtigen ein besonderes öffentliches Interesse besteht, oder in denen noch nicht hinreichend geklärte Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu beurteilen sind, von sich aus erst vor der Beendigung des Ermittlungsverfahrens nach den Bestimmungen des 10. bis 12. Hauptstückes der StPO der Oberstaatsanwaltschaft Wien zu berichten hat. Davor hat sie lediglich über bedeutende Verfahrensschritte zu informieren, nachdem diese angeordnet wurden (§ 2a Abs. 3 StAG). Hierdurch soll eine unverzügliche „ex-post“ – Informationspflicht an die Bundesministerin für Justiz statuiert werden, die noch vor allfälligen Medienmitteilungen zu erfolgen hat.

VII. Jährlicher Bericht an das BMJ (§ 2a Abs. 4 StAG)

Die WKStA hat der Bundesministerin für Justiz bis Ende April eines jeden Jahres über die im abgelaufenen Kalenderjahr erledigten und über die noch anhängigen Strafsachen zu berichten. In diesem Bericht hat die WKStA ihre Wahrnehmungen über Zustand und Gang der Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität sowie Korruptions- und entsprechenden Organisationsdelikten und über Mängel der Gesetzgebung oder des Geschäftsganges aufzunehmen und gegebenenfalls geeignete Änderungsvorschläge zu unterbreiten (§ 2a Abs. 4 StAG).

VIII. Experten (§ 2a Abs. 5 StAG)

Um den Staatsanwälten/innen der WKStA bei ihren oft überaus komplexen Ermittlungstätigkeiten das notwendige Fachwissen zur Verfügung stellen zu können, ist gemäß § 2a Abs. 5 StAG in geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, dass der WKStA bereits zu Beginn rund fünf Experten/innen aus dem Finanz- und Wirtschaftsbereich zur Verfügung stehen. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden und schon von Anfang an eine möglichst umfassende Ausstattung der WKStA sicherzustellen, wurden bereits mehrere Experten/innen aus dem Wirtschafts- und Finanzbereich im Wege der Justizbetreuungsagentur (JBA) für eine Tätigkeit bei der WKStA aufgenommen, die einen dauerhaften Grundstock für eine möglichst breite wirtschaftliche Fachexpertise bilden. Neben diesen dauerhaft eingesetzten Experten/innen ist auch an Experteneinsätze gedacht, die sich auf konkrete Großverfahren beziehen, insbesondere in jenen Fällen, in denen auf die jeweils spezifischen Fachkenntnisse zurückgegriffen werden muss. Neben der Rekrutierung von Experten/innen durch die JBA soll das schon bisher erprobte Kooperationsmodell mit der Großbetriebsprüfung des BMF ausgebaut werden. Auch die bisher im Wege von Arbeitsleihverträgen bzw. auf Basis von Dienstzuteilungen eingesetzten Experten/innen der Finanzmarktaufsicht bzw. der Österreichischen Nationalbank haben sich sehr bewährt, weshalb eine weitere Zusammenarbeit in Aussicht genommen ist.

IX. Bereitschaftsdienst

Die Regelung des Bereitschaftsdienstes bleibt einem gesonderten Erlass vorbehalten.

X. Zuständigkeit des Gerichtes für das Hauptverfahren (§§ 32a, 39 Abs. 1a StPO; § 32a GOG)

Die Zuständigkeit des Gerichts für das Hauptverfahren richtet sich grundsätzlich nach der Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit gemäß § 36 Abs. 3 StPO. Da es jedoch gerade in großen und umfangreichen Verfahren auf dem Gebiet der Korruption und Wirtschaftskriminalität unwirtschaftlich wäre, das gesamte Ergebnis des Ermittlungsverfahrens

alleine zur Wahrung der auch auf Zufälligkeiten zurückzuführenden örtlichen Zuständigkeit nicht an dem für die WKStA zuständigen Gerichtsstandort zu verhandeln, besteht nach § 39 Abs. 1a StPO eine besondere Möglichkeit der Delegation an das Landesgericht für Strafsachen Wien. Erfolgt eine solche Delegation, so obliegt den beim Landesgericht für Strafsachen Wien eingerichteten besonderen Gerichtsabteilungen (§ 32a GOG) für das gesamte Bundesgebiet die Führung des Hauptverfahrens (§ 32a StPO).